

Nennung von Teilbeiträgen zum schöpferischen Werk im Filmvorspann nachteilig für ihn auswirken konnte. Dem hilft jetzt der *Anspruch auf öffentliche Richtigstellung* ab (§ 91 Abs. 1 Satz 2 URG). Ihm kann in mannigfaltigen Formen genügt werden, die sich nach dem individuellen Bedürfnis richten müssen, z. B. durch Erklärung in Mitgliederversammlungen von Massenorganisationen und Fachverbänden, Veröffentlichung in Fachzeitschriften oder auch in der Tagespresse, Rundschreiben an die Interessierten, Abgabe einer zum Vorzeigen geeigneten schriftlichen Erklärung. Die Auswahl der geeigneten Maßnahmen wird Sache des Gerichts sein; eine bindende Formulierung im Klagantrag halten wir trotz des Genauigkeitserfordernisses des § 253 ZPO nicht für notwendig, da sich die Einzelheiten bei Klagerhebung nicht immer bis ins letzte übersehen lassen. Auch der *Anspruch auf Vergütung für die bereits erfolgte ungesetzliche Verwendung des Werks* ist in § 91 Abs. 1 Satz 2 URG vorgesehen, so daß die schwierige Beurteilung der Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht mehr notwendig ist<sup>3</sup>.

Alle diese Ansprüche bestehen auch bei nur objektiver Zuwiderhandlung gegen die Rechte des Urhebers. Materiell enthalten sie auch Befugnisse, die bisher grundsätzlich ein Verschulden und damit eine Schadenersatzpflicht des Verletzers voraussetzen, wenn auch die Rechtsprechung in gewissen Fällen einen Anspruch auf „wiederherstellende Unterlassung“ bei nur objektiver Zuwiderhandlung entwickelt hatte.

Da die Ansprüche allgemein bereits bei objektiver Urheberrechtsverletzung entstehen, muß man annehmen, daß dem Urheber auch das früher grundsätzlich mit dem Schadenersatzanspruch verbundene *Recht auf Auskunft* zusteht. Das folgt aber auch aus der Erwägung, daß die erwähnten Ansprüche ohne Auskunfts-berechtigung oft nur sehr unvollkommen durchsetzbar wären und die Wiedergutmachung einer Rechtsverletzung auch die Angabe ihres Umfangs enthält. Der Verletzer wird daher nicht nur — soweit es auf die Vergütung ankommt — Auskunft über seine durch die Rechtsverletzung erzielten Einnahmen zu geben, sondern z. B. auch seinen Schriftwechsel mit beteiligten Dritten vorzulegen haben, damit beurteilt werden kann, ob Wiederholungsgefahr besteht und welche Teile der Bevölkerung die wegen Entstellung oder aus sonstigen Gründen richtigzustellende Veröffentlichung erreicht hat.

Bei Verschulden ist über diese Ansprüche hinaus *Ersatz des vollen Vermögensschadens* zu gewähren (§ 91 Abs. 2 URG), also nicht nur des direkten Schadens, sondern auch Ersatz entzogener oder geschmälerter künftiger Einnahmen und sonstigen entgangenen Gewinns. Immaterieller Schaden ist dagegen nicht zu ersetzen. Zu vergüten sind aber Schäden, die zwar auf immateriellen Vorgängen, z. B. Entstellung eines Werkes, beruhen, sich aber materiell auswirken, z. B. entgangene Aufträge infolge geringer Wertschätzung eines Schriftstellers, die auf Entstellungen seines Werkes in Literatur oder Film zurückzuführen ist. Der Betrag wird notfalls durch eine auf Sachverständigengutachten beruhende Schätzung zu ermitteln sein (§ 278 ZPO).

*Weitergehende Ansprüche des Urhebers* sind nach § 91 Abs. 3 URG auf Grund allgemeiner Bestimmungen des Zivilrechts oder vertraglicher Vereinbarungen zulässig. In Betracht kommen nicht nur Verletzungen von Verträgen im engeren Sinne, sondern z. B. auch Zuwider-

<sup>3</sup> Bei Bemessung dieser Vergütung sind die Nachlässe, die die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA) aus gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gründen erhält, nicht zu berücksichtigen.

handlungen gegen Vorverträge, Mißbrauch von Kenntnissen, die durch ergebnislose Vertragsverhandlungen erlangt wurden, auch wenn deren Gegenstand nicht urheberrechtlich geschützt ist, und andere sittenwidrige Schädigungen (§ 826 BGB). Auch die Verletzung obligatorischer Rechte durch Dritte kann nach § 823 Abs. 1 BGB zum Schadenersatz verpflichten\*, z. B. die Verleitung der Schreibkraft eines Schriftstellers zum Vertragsbruch, wodurch ihm wegen der Verzögerung der Ablieferung des Werkes materieller Schaden entsteht.

Nach § 92 URG gelten die Bestimmungen des § 91 URG über die Urheberrechtsverletzungen entsprechend für die *Verletzung von Leistungsschutz- und anderen Rechten*, nämlich Titelschutzrechten, Rechten am eigenen Bild oder an Schriftstücken persönlichen Charakters. In vollem Umfang wird die Anwendung des § 91 URG insbesondere bei den Leistungsschutzrechten (§§ 73 bis 83 URG) möglich sein, also z. B. bei unbefugter oder entstellender Aufnahme der Leistungen darstellender Künstler durch Lichtbild, Film oder Tonband. Es wird aber z. B. auch eine öffentliche Richtigstellung bei entstellender Wiedergabe von persönlichen Briefen oder vertraulichen Aufzeichnungen (§§ 89, 90 URG) möglich sein, die auch durch Weglassungen innerhalb des veröffentlichten Textes möglich ist<sup>4,5,6\*</sup>.

Durchzusetzen sind die Ansprüche grundsätzlich durch Leistungsklage<sup>8</sup>. Beim Anspruch auf öffentliche Richtigstellung wird, falls nicht die Abgabe einer Erklärung gegenüber bestimmten Personen oder Stellen — also Verurteilung gemäß § 894 ZPO — gefordert wird, auch eine Feststellungsklage möglich sein; denn Feststellung durch rechtskräftiges Urteil, dessen Ausfertigung der Urheber verbreiten kann, bedeutet Richtigstellung durch staatliche Autorität. Feststellungsklage wird auch möglich sein, wenn Art und Umfang der zu treffenden Maßnahmen zunächst völlig unübersehbar sind, insbesondere, falls sich bei Feststellung des Umfangs der objektiven Rechtsverletzung eine spätere Einigung mit dem gutgläubigen Verletzer erwarten läßt.

§ 93 URG bestimmt, daß in das Recht des Urhebers oder Leistungsschutzberechtigten und auch in sein Werk oder seine Leistung nicht eingegriffen werden kann, während die Rechte aus der Übertragung des Urheber- oder Leistungsschutzrechts, also insbesondere die Honoraransprüche, der Zwangsvollstreckung unterworfen sind. Einen Eingriff bedeutet auch die Vernichtung eines w e r d e n d e n Urheberrechts oder die Erschwerung seiner Entstehung. Unpfändbar sind aber auch Skizzen, schriftliche Studien und dergleichen, auch wenn sie noch keine urheberrechtsfähige Form haben, und zwar ohne Rücksicht auf ihren etwaigen wirtschaftlichen Wert. Dasselbe gilt für die vom künftigen Verfasser zusammengestellten Karteien, für die Zusammenstellung von Daten u. ä. zur Vorbereitung seines Werkes.

Zusammenfassend können wir sagen, daß das URG den Schutz des Urhebers und der ihm gleichstehenden Personen wesentlich verbessert hat.

<sup>4</sup> Vgl. OGZ Bd. 8 S. 274 und Bd. 9 S. 206.

<sup>5</sup> zu den Ansprüchen bei der Veröffentlichung von Personenabbildungen ohne Einwilligung des Abgebildeten vgl. BG Leipzig, Urteil vom 19. August 1963 - 6 BCB 9/63 - (NJ 1965 S. 587) mit den Anmerkungen von Tegetmeyer und Püschel.

<sup>6</sup> Die — verfahrensrechtlich z. Z. allerdings noch zulässige — Vereinbarung von Schiedsgerichten widerspricht dem gesellschaftlichen Anliegen des URG. Sollte im Einzelfall doch ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart werden, so verbleibt dem Zivilgericht die Möglichkeit einstweiliger Verfügungen, auf die die Parteien nicht verzichten können, da sie zur Vermeidung sonst unabwendbarer Nachteile dienen (§ 940 ZPO). Im Schiedsgerichtsverfahren selbst fordert der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 1041 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO), daß schlüssigen und ausführbaren Beweisanträgen, notfalls durch Anrufung des Zivilgerichts (§ 1036 ZPO), entsprochen wird; andernfalls ist die Vollstreckbarerklärung abzulehnen (§ 1042 Abs. 2 ZPO) und der Schiedsspruch aufzuheben.